

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4612
Urteil Nr. 162/2009 vom 20. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, abgeändert durch Artikel 112 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J. -P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Januar 2009 in Sachen Philippe Lebeau gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 21. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, abgeändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 30. Dezember 1988, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er keine besondere Verjährungsfrist für die vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhobene Klage auf Rückforderung zu Unrecht gezahlter Arbeitslosengelder festlegt, während er besondere und kurze Verjährungsfristen - meistens drei Jahre, falls keine besonderen Umstände vorliegen - für die von anderen Einrichtungen für soziale Sicherheit erhobenen Klagen auf Rückforderung anderer, vergleichbarer zu Unrecht gezahlter Leistungen der sozialen Sicherheit, insbesondere der zu Unrecht gezahlten Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen oder Pensionen, oder der durch die Auszahlungseinrichtungen zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder festlegt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der durch Artikel 112 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung, der bestimmt:

« Das Recht des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder anzuordnen, sowie die Ansprüche der Zahlungseinrichtungen auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder verjähren nach drei Jahren. Diese Frist wird auf fünf Jahre erhöht, wenn die zu Unrecht erhaltene Zahlung auf Betrug oder Arglist seitens des Arbeitslosen zurückzuführen ist ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Hof zu dem sich aus der fraglichen Bestimmung ergebenden Behandlungsunterschied zwischen den Empfängern von zu Unrecht gezahltem Arbeitslosengeld, die den zu Unrecht gezahlten Betrag dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung (nachstehend: LAAB) schulden, und den Empfängern anderer, vergleichbarer zu Unrecht gezahlter Leistungen der sozialen Sicherheit, insbesondere der zu

Unrecht gezahlten Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen oder Pensionen, oder der durch die Auszahlungseinrichtungen zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder.

Im ersten Fall unterliege der Anspruch des LAAB, auf den in der fraglichen Bestimmung nicht Bezug genommen werde, dem allgemeinen Recht und würde nach zehn Jahren verjähren; im zweiten Fall unterliege der Anspruch auf Rückzahlung des zu Unrecht gezahlten Betrags spezifischen, kurzen Verjährungsfristen, meistens von drei Jahren, wenn keine besonderen Umstände vorlägen, wobei die Frist im Falle des Betrugs oder der Arglist auf fünf Jahre erhöht werde.

B.3. Aus der fraglichen Bestimmung sowie aus den Artikeln 167 und 170 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit geht hervor, dass die zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder durch das LAAB zurückgefordert werden, vorbehaltlich der in Artikel 167 des königlichen Erlasses aufgelisteten Fälle, in denen die Zahlungseinrichtung für den Irrtum, dem die zu Unrecht vorgenommene Zahlung zugrunde liegt, haftbar ist.

B.4.1. Indem die fragliche Bestimmung vorsieht, dass das Recht des LAAB, die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Beträge anzuordnen, nach drei Jahren oder im Falle des Betrugs nach fünf Jahren verjährt, gewährt sie einerseits dem LAAB das Recht, sich selbst einen Vollstreckungstitel zur Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen auszustellen, und bestimmt sie andererseits den Zeitraum - von drei oder von fünf Jahren -, auf den sich die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Leistungen beziehen kann.

Die in Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verjährungsfrist von zehn Jahren, die auf die Rückforderung der durch das LAAB zu Unrecht ausgezahlten Arbeitslosengelder Anwendung findet, kann sich also nur auf die Ausführung des durch das LAAB ausgestellten Vollstreckungstitels beziehen.

B.4.2. Es ist zu prüfen, ob diese Verjährungsfristen nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied für die Empfänger von zu Unrecht durch das LAAB ausgezahlten Arbeitslosengeldern gegenüber anderen Empfängern von Leistungen der sozialen Sicherheit führt.

In Bezug auf die durch die Auszahlungseinrichtungen gezahlten Arbeitslosengelder

B.5. Indem die fragliche Bestimmung vorsieht, dass das Recht des LAAB, die Rückzahlung der nicht geschuldeten Summen anzuordnen, und die Forderungen der Zahlungseinrichtungen auf Rückzahlung derselben nicht geschuldeten Summen nach drei Jahren verjähren, erkennt sie dem LAAB und den Zahlungseinrichtungen dieselbe Frist von drei Jahren zu, um je nach ihrem Statut den Vollstreckungstitel zu erhalten oder ihn sich selbst auszustellen, durch den sie die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Leistungen vornehmen können. Der Umstand, dass in einem Fall der Titel durch das LAAB selbst ausgestellt wird, während die Zahlungseinrichtung sich im anderen Fall an den Richter wenden muss, um ihn zu erhalten, ergibt sich aus ihrem jeweiligen Statut.

B.6. Das LAAB ist eine Verwaltung, die über das « *privilège du préalable* » verfügt, aufgrund dessen es eine Verwaltungsentscheidung zur Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Summen treffen kann, die als Vollstreckungstitel gilt. Die Zahlungseinrichtungen hingegen sind private Einrichtungen, die nicht über das gleiche Privileg verfügen und sich deshalb an den Richter wenden müssen, um einen Vollstreckungstitel im Hinblick auf die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Summen zu erhalten.

B.7. Wenn das LAAB oder die Zahlungseinrichtung einen Vollstreckungstitel erhalten hat, das erste, indem es sich diesen selbst ausstellt, und die zweite, indem sie ein Urteil erzielt, verfügen beide über die gleiche Verjährungsfrist von zehn Jahren im Sinne von Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches, um diesen Titel zu vollstrecken.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass kein Behandlungsunterschied besteht, je nachdem, ob die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder durch das LAAB oder durch die Zahlungseinrichtung vorgenommen wird.

In Bezug auf andere Leistungen der sozialen Sicherheit

B.8. In seiner Begründung stellt der vorlegende Richter fest, dass spezifische Verjährungsfristen für die Rückforderung von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen, für die

Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Pensionen sowie für « andere, vergleichbare zu Unrecht gezahlte Leistungen der sozialen Sicherheit » vorgesehen sind.

B.9. Ohne dass geprüft werden muss, ob und in welchem Maße die Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Arbeitslosengeldern mit der Erstattung « anderer, vergleichbarer zu Unrecht gezahlter Leistungen der sozialen Sicherheit », die in der Frage nicht näher präzisiert werden, vergleichbar ist, ist festzustellen, dass der durch den vorlegenden Richter vorgenommene Vergleich zwischen der Verjährungsfrist für den Anspruch des LAAB auf Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Arbeitslosengeldern und derjenigen für den Anspruch der Einrichtungen für soziale Sicherheit im Sinne der präjudiziellen Frage oder der Begründung der Verweisungsentscheidung auf einer falschen Prämisse beruht.

B.10.1. Die Bestimmungen über die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen der sozialen Sicherheit, die in der präjudiziellen Frage oder in der Begründung der Verweisungsentscheidung erwähnt sind, sehen nämlich kurze, vom allgemeinen Recht abweichende Verjährungsfristen für die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen der sozialen Sicherheit vor.

Der vorlegende Richter nimmt somit Bezug auf:

- Artikel 174 Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, in dem die Verjährungsfrist für die Ansprüche auf Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Leistungen der Entschädigungsversicherung auf zwei Jahre festgelegt wird, wobei diese Frist im Falle eines Irrtums des Versicherungsträgers oder des guten Glaubens des Versicherten auf ein Jahr (Artikel 174 Absatz 3) und im Falle des Betrugs des Versicherten auf fünf Jahre (Artikel 174 Absatz 4) festgelegt wird;

- Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, auf den Artikel 34 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger verweist, und Artikel 20 § 3 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten

Einkommens für Betagte sowie Artikel 36 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige; diese Bestimmungen legen die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Leistungen auf sechs Monate fest, wobei diese Frist im Falle des Betrugs oder der Arglist auf drei Jahre festgelegt wird;

- die Artikel 99 und 102 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, in denen die fünfjährige Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches auf die Rückforderungsansprüche des ÖSHZ angewandt wird;

- Artikel 120*bis* der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger und Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, in denen die Verjährungsfrist für zu Unrecht gezahlte Familienleistungen auf drei Jahre festgelegt wird, wobei diese Frist im Falle eines Irrtums der Einrichtung für Familienbeihilfen auf ein Jahr und im Falle der Arglist oder des Betrugs auf fünf Jahre festgelegt wird.

B.10.2. Diese Bestimmungen betreffen jeweils die bei einem Richter einzureichende Klage im Hinblick auf die Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Leistungen.

Indem in diesen Bestimmungen eine kurze Frist für die Ansprüche auf Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Summen festgelegt wird, begrenzen sie ebenfalls den Zeitraum, in dem die zu Unrecht ausgezahlten Leistungen zurückgefordert werden können, dies in dem Bemühen, eine Anhäufung von regelmäßigen Schulden über einen allzu langen Zeitraum hinweg, mit der Gefahr, zum Ruin des Sozialversicherten zu führen, zu vermeiden.

B.10.3. Diese Bestimmungen entsprechen somit der Zielsetzung von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, der bestimmt:

« Die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Sozialleistungen verjährt drei Jahre nach dem Datum, an dem die Zahlung getätigt wurde.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird auf sechs Monate verkürzt, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder Dienststelle zurückzuführen ist, den der Betroffene normalerweise nicht bemerken konnte.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn die zu Unrecht getätigte Zahlung bei Betrug, Arglist oder betrügerischen Handlungen des Betroffenen erfolgt ist ».

Diese Abweichung von den gemeinrechtlichen Fristen wurde damit gerechtfertigt, dass « die Beschaffenheit und die zunehmend technischen Aspekte der normgebenden Texte über unser System der sozialen Sicherheit eine spezifische Lösung für das Problem der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen im Verhältnis zu den Grundsätzen des Zivilrechts vorschreiben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, 508, Nr. 1, S. 25).

B.11.1. Die fragliche Bestimmung fügt sich ebenfalls in das Bemühen um den Schutz des Sozialversicherten ein, indem eine verkürzte Verjährungsfrist für die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Summen vorgesehen wird.

Wie in B.4 dargelegt wurde, wird in der fraglichen Bestimmung für das LAAB eine Frist von drei oder fünf Jahren festgelegt, damit es sich einen Vollstreckungstitel zur Anordnung der Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Arbeitslosengeldern ausstellen kann, während die zehnjährige Verjährungsfrist, die auf die Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Arbeitslosengeldern Anwendung findet, sich auf die Ausführung des durch das LAAB ausgestellten Vollstreckungstitels bezieht.

Somit findet auf die Rückforderung der zu Unrecht aus gezahlten Leistungen eine kurze Verjährungsfrist Anwendung, so dass der Zeitraum, in dem die zu Unrecht gezahlten Leistungen zurückgefordert werden können, begrenzt ist.

B.11.2. Wie in B.5 festgestellt wurde, ergibt sich der Umstand, dass in einem Fall der Titel durch das LAAB selbst ausgestellt wird, während im anderen Fall die Einrichtung für soziale Sicherheit sich an einen Richter wenden muss, um ihn zu erhalten, aus ihrem jeweiligen Statut.

B.12. Wenn das LAAB oder die Einrichtung für soziale Sicherheit einen Vollstreckungstitel erhalten hat, wobei das Erstere ihn sich selbst ausstellt und die Letztere ein Urteil erhält, verfügen beide über die gleiche Verjährungsfrist von zehn Jahren, die in Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, um diesen Titel zu vollstrecken.

B.13. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass kein Behandlungsunterschied besteht, je nachdem, ob die zu Unrecht gezahlten Leistungen durch das LAAB oder durch eine andere Einrichtung für soziale Sicherheit zurückgefordert werden.

B.14. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der durch Artikel 112 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens